

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 22.02.2005 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Einrücken in das „Amtsblatt der Lessingstadt Kamenz - Große Kreisstadt“, welches als Anlage zum „Mitteilungsblatt im Landkreis Bautzen“ erscheint.

§ 2

Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des im § 1 genannten Mitteilungsblattes für den Landkreis Kamenz.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen (insbesondere Karten), Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen ausgelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4

Notbekanntmachung

Kann die in den §§ 1 – 3 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen besonderer Umstände nicht eingehalten werden, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang in den Schaukästen der Stadtverwaltung.

Nach Wegfall der Hindernisse wird die Bekanntmachung nach den §§ 1 – 3 nachgeholt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 16.09.1993, zuletzt geändert am 25.11.2004, außer Kraft.